



Begründung:

Koalitionsvertrag, Leitlinien und Orientierungshilfe geben allen Verwaltungen die Möglichkeit sowohl in Verwaltungsgemeinschaft als auch aufgrund einer Fusion sinnvoll zusammen zu arbeiten.

Daher ist den Verwaltungen ausreichend Zeit zu geben, um zusammen zu wachsen und sich zu entwickeln. Die Entscheidungen müssen vor Ort fallen. Der Wille auf engere Zusammenarbeit ist vorhanden.

Für eine Fusion ist der vorgegebene Zeitraum zu kurz. Ein Zeitraum von 5 Jahren (- 2010) wäre angemessen. Bei den Ämtern spielen die Kommunalwahlen nicht die große Rolle. Bei einer Fusion muss nur der Amtsvorsteher, seine Stellvertreter und die Ausschüsse neu gewählt werden.

Eine Kosteneinsparung ist nach bisherigen Schätzungen nur mittelfristig möglich. Nur durch neue Strukturen wird es keine Einsparungen geben.

Der Vorwurf, es wird zu viel für Verwaltung ausgegeben, kann nicht für Ämter gelten, da sie nachweislich wirtschaftlich arbeiten. Die Bürokratie muss zunächst oben abgebaut werden. Auf unterster Ebene wird dies nicht möglich sein.

Auf unterster Ebene werden die ehrenamtlichen Strukturen genutzt. Das soll auch so bleiben.

## **2. Hauptamtlicher Bürgermeister in Gemeinden/Städten ohne Verwaltung**

In Abänderung des § 48 GO sollte festgelegt werden, dass grundsätzlich Gemeinden/Städte mit weniger als 4.000 EW ehrenamtlich verwaltet werden. Amtsangehörigen Gemeinden /Städten ab 4.000 EW sollte es freigestellt bleiben, ob sie hauptamtlich oder ehrenamtlich verwaltet werden wollen, unabhängig, ob eine eigene Verwaltung dahinter steht.

Begründung:

Die örtlichen Strukturen und Besonderheiten (Tourismus, Bundeswehr, Gewerbe, Zentralitätsfunktion) der Gemeinden ab 4.000 EW müssen berücksichtigt werden. In den Fällen ist der Bürgermeister in erster Linie Ortsentwickler und nicht Verwaltungschef. Wer die eigentlichen Verwaltungsgeschäfte wahrnimmt, sollte keine Rolle spielen.

*Auch nach dem neuen Gesetz (§ 48) kann die Hauptamtlichkeit einer amtsangehörigen Gemeinde/Stadt nur dadurch erhalten bleiben, indem diese die Geschäftsführung des Amtes und damit gem. § 23 Abs. 1 AO der Bürgermeister die Rechte und Pflichten eines Leitenden Verwaltungsbeamten übernimmt. Diese gesetzliche Regelung stellt erhebliche Barrieren auf, die am Beispiel Amt Karrharde/Gemeinde Leck kurz erläutert wird:*

*Bei einer Einamtlung der hauptamtlich verw. Gemeinde Leck und einer Übernahme der Geschäftsführung würde demnach der für das gesamte Amt zuständige Leitende Verwaltungsbeamte von gut 7.500 EW der Gemeinde Leck gewählt werden, während 10 Gemeinden mit ebensoviel Einwohnern keinerlei Einfluss auf seine Wahl hätten.*

*Auch werden Zweifel laut, ob ein Bürgermeister/Ltd. Verwaltungsbeamte sich im gleichen Maße für die Belange der übrigen amtsangehörigen Gemeinden einsetzen würde wie für seine "Wahlgemeinde", von deren Bürgern er in der Regel wiedergewählt werden möchte.*

*Da die Regelung zum Erhalt der Hauptamtlichkeit einer eingeamteten Gemeinde/Stadt Unfrieden und Konflikte in sich birgt, sollte größeren amtsangehörigen Gemeinden/Städten die Wahlfreiheit hinsichtlich Haupt- oder Ehrenamtlichkeit gegeben werden, unabhängig von der Übernahme der Verwaltungsgeschäfte des Amtes.*

## **3. Amtsversammlung**

Die nach § 15 b AO neu geschaffene Institution Amtsversammlung für die Wahl des Amtsdirektors sollte abgeschafft und durch den Amtsausschuss ersetzt werden.

Begründung:

Die Strukturen werden zu groß, auch wenn eine Amtsversammlung nur alle 6 bzw. 8 Jahre zusammenkommt. Das Beispiel des Amtes Treene mit 139 Gemeindevertretern zeigt eine

mögliche Größenordnung. Wenn nach den Planungen die Ämter Friedrichstadt und Stapelholm dazu kämen, wären es 280 Mitglieder in der Amtsversammlung.

#### 4. Amtsausschuss

Im Hinblick auf die neu zu schaffenden größeren Ämter sollte die Regelung über die Besetzung der Amtsausschüsse verändert werden, um überdimensionierte Größenordnungen zu vermeiden. Dieses wäre z.B. möglich, in dem den einzelnen amtsangehörigen Gemeinden je nach Einwohnerzahl eine bestimmte Stimmenanzahl zugestanden wird. Selbstverständlich sollte jede Gemeinden ihren Bürgermeister entsenden, der z.B. je angefangene 100 EW eine Stimme für seine Gemeinde einbringen würde. Die Regelung könnte des weiteren beinhalten, dass Gemeinden ab 1.500 EW eine weitere Person entsenden können, wobei die Stimmenanteile, wie oben beschrieben, weiter zählen. Jede Gemeinde kann aber nur einheitlich mit ihrem Stimmenanteil abstimmen.

##### Begründung:

Die Regelung würde einen gut überschaubaren Amtsausschuss zur Folge haben, bei gleichzeitiger Abschaffung eines möglichen Ungleichgewichtes bisherige amtsfreie Gemeinde/Umland.

Am Beispiel Amt Treene	=	bisher	30 AA-Mitglieder
		neu	18 AA-Mitglieder
Ämter Fr`stadt/Stapelh./Treene	=	bisher	61 AA-Mitglieder
		neu	33 AA-Mitglieder

#### 5. Amtsvorstand

Ein Amtsvorstand sollte bei Bedarf (Wahlrecht) gebildet werden und aus dem hauptamtlichen Bürgermeister, dem Amtsvorsteher und dem LVB/Amtsleiter bestehen. Grundsätzliche Entscheidungen können dann im Amtsvorstand entsprechend der Hauptsatzung entschieden werden.

##### Begründung:

Bei diesem Vorschlag wird davon ausgegangen, dass zum einen zumindestens Verwaltungsgemeinschaften zwischen den bisher selbständigen Verwaltungen zulässig sind und zum anderen bei Gemeinden über 4.000 EW ein hauptamtlicher Bürgermeister vorhanden ist. Diese Regelung wäre auch als vertrauensbildende Maßnahme im Bereich der Stadt/Umland/Zusammenarbeit anzusehen.

#### 6. Amtsdirektor

Für den Amtsdirektor sollten die gleichen Qualifikationsanforderungen gelten, wie beim LVB.

##### Begründung:

Der Amtsdirektor ist im Gegensatz zum hauptamtlichen Bürgermeister in erster Linie Verwaltungschef und überparteilich für mehrere Gemeinden zuständig. Außerdem ist keine Direktwahl vorgesehen und sollte auch nicht eingeführt werden. Für einen Verwaltungschef und für die Beratung der Gemeinden in allen rechtlichen Dingen ist eine Mindestanforderung entsprechend dem LVB erforderlich.

## **7. Zuweisung für freiwillige Kooperationen bzw. Zusammenschlüsse**

Die vorgesehene Förderung von freiwilligen Kooperationen bzw. Zusammenschlüssen in Höhe von 250.000 € pro wegfallende Verwaltung sollte in der Gesamtheit sichergestellt sein. Ein "Windhundverfahren" ist auszuschließen.

Mit freundlichem Gruß

Dr. Olaf Bastian  
Landrat